

Identifizierung von kommunalen Geodaten, die durch INSPIRE betroffen sind

Version: 20.02.2015

Das Ergebnis, das keine Rechtsverbindlichkeit beansprucht, stellt die Lesart der GDI-Süd Hessen dar und soll als mögliche Interpretationshilfe für Landkreise dienen.

Thema	Außenbereichssatzung
Geodaten sind durch die INSPIRE-Richtlinie betroffen wenn,	
<p>– sie sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen (§31 I Nr.1 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht des Kommunennetzwerkes GDI beziehen bzw. befinden sich Daten, die im Aufgabenbereich von hessischen Kommunalverwaltungen anfallen, immer auf das bzw. im Hoheitsgebiet des Landes Hessen.</p>
<p>– sie einem Themengebiet aus Anhang I – III zugeordnet werden können (§31 I Nr. 4 HVGG)</p>	<p>Bodennutzung (III, LU) Quelle: INSPIRE-Relevanz noch in Prüfung</p>
<p>– ein gesetzlicher Auftrag vorliegt (Geodaten der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur betroffen, wenn deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist (gilt nur für kommunale Verwaltungen) (§45 II HVGG)</p>	<p>Baugesetzbuch in der Fassung vom 17.10.2011, gültig bis 31.12.2016 (StAnz. 2011, 1351) (BauGB) §§ 2, 35 BauGB § 2 BauGB – Aufstellung der Bauleitpläne (1) Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. [...] § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich (6) Die Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen [...]</p>

<p>– sie unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 HVGG fallen, (sie von der Behörde erhoben, geführt oder bereitgestellt werden) (§31 I Nr. 3 HVGG)</p>	
<p>Hinweise auf Übertragung der Aufgaben</p>	<p>Es bestehen Kooperationen zwischen Kommunen und Landkreisen.</p>
<p>Folgende Angaben sind von jeder Kommune selbst zu beantworten, da individuell unterschiedlich:</p>	
<p>– noch in Verwendung stehen (§31 I Nr. 5 HVGG)</p>	
<p>– in elektronischer Form vorliegen (§31 I Nr. 2. HVGG) Dazu zählen alle Formate, die sich in einer PC lesbaren Datei speichern lassen z.B. Datenbanken, GIS-Formate, Shape, Excel, Word, PDF.</p>	
<p>– es sich dabei um einen originalen Datenbestand handelt (keine identische Kopien), (§45 I HVGG)</p>	

Identifizierung von kommunalen Geodaten, die durch INSPIRE betroffen sind

Version: 20.02.2015

Das Ergebnis, das keine Rechtsverbindlichkeit beansprucht, stellt die Lesart der GDI-Süd Hessen dar und soll als mögliche Interpretationshilfe für Landkreise dienen.

Thema	Erhaltungssatzung
Geodaten sind durch die INSPIRE-Richtlinie betroffen wenn,	
<p>–sie sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen (§31 I Nr.1 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht des Kommunennetzwerkes GDI beziehen bzw. befinden sich Daten, die im Aufgabenbereich von hessischen Kommunalverwaltungen anfallen, immer auf das bzw. im Hoheitsgebiet des Landes Hessen.</p>
<p>– sie einem Themengebiet aus Anhang I – III zugeordnet werden können (§31 I Nr. 4 HVGG)</p>	<p>Bodennutzung (III, LU) Quelle: INSPIRE-Relevanz noch in Prüfung</p>
<p>– ein gesetzlicher Auftrag vorliegt (Geodaten der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur betroffen, wenn deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist (gilt nur für kommunale Verwaltungen) (§45 II HVGG)</p>	<p>Baugesetzbuch in der Fassung vom 07.11.2013 (StAnz. 2011, 1351) (BauGB) §§ 2, 172 BauGB § 2 BauGB – Aufstellung der Bauleitpläne (1) Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. [...] §172 BauGB – § 172 Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) (1) Die Gemeinde kann in einem Bebauungsplan oder durch eine sonstige Satzung Gebiete bezeichnen, in denen 1. zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (Absatz 3), 2. zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (Absatz 4) oder 3. bei städtebaulichen Umstrukturierungen (Absatz 5) [...]</p>

<p>– sie unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 HVGG fallen, (sie von der Behörde erhoben, geführt oder bereitgestellt werden) (§31 I Nr. 3 HVGG)</p>	
<p>Hinweise auf Übertragung der Aufgaben</p>	<p>Es bestehen Kooperationen zwischen Kommunen und Landkreisen.</p>
<p>Folgende Angaben sind von jeder Kommune selbst zu beantworten, da individuell unterschiedlich:</p>	
<p>– noch in Verwendung stehen (§31 I Nr. 5 HVGG)</p>	
<p>– in elektronischer Form vorliegen (§31 I Nr. 2. HVGG) Dazu zählen alle Formate, die sich in einer PC lesbaren Datei speichern lassen z.B. Datenbanken, GIS-Formate, Shape, Excel, Word, PDF.</p>	
<p>– es sich dabei um einen originalen Datenbestand handelt (keine identische Kopien), (§45 I HVGG)</p>	

Identifizierung von kommunalen Geodaten, die durch INSPIRE betroffen sind

Version: 20.02.2015

Das Ergebnis, das keine Rechtsverbindlichkeit beansprucht, stellt die Lesart der GDI-Süd Hessen dar und soll als mögliche Interpretationshilfe für Landkreise dienen.

Thema	Gestaltungssatzungen
Geodaten sind durch die INSPIRE-Richtlinie betroffen wenn,	
<p>– sie sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen (§31 I Nr.1 HVGG))</p>	<p>Aus Sicht des Kommunennetzwerkes GDI beziehen bzw. befinden sich Daten, die im Aufgabenbereich von hessischen Kommunalverwaltungen anfallen, immer auf das bzw. im Hoheitsgebiet des Landes Hessen.</p>
<p>– sie einem Themengebiet aus Anhang I – III zugeordnet werden können (§31 I Nr. 4 HVGG)</p>	<p>Bodennutzung (III, LU) Quelle: – GDI-DE Wiki, betroffene Datensätze (LU), Stand 7.1.2015</p>
<p>– ein gesetzlicher Auftrag vorliegt (Geodaten der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur betroffen, wenn deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist (gilt nur für kommunale Verwaltungen) (§45 II HVGG)</p>	<p>Hessische Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBL. I 2011, 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) (HBO) § 81 HBO</p> <p>§ 81 HBO – Örtliche Bauvorschriften (1) Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Warenautomaten zur Durchführung baugestalterischer Absichten oder zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Wasser in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes; die Vorschriften über Werbeanlagen und Warenautomaten können sich dabei auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken, [...]

<p>– sie unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 HVGG fallen, (sie von der Behörde erhoben, geführt oder bereitgestellt werden) (§31 I Nr. 3 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht des Kommunennetzwerkes GDI trifft dies zu. Die genannten Geodaten werden im Rahmen einer öffentlichen Aufgabe der jeweiligen Kommune erhoben. Bei Städten und Gemeinden handelt es sich um Stellen nach §32 I Nr. 2 HVGG (...Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbände..).</p>
<p>Hinweise auf Übertragung der Aufgaben</p>	<p>Es bestehen Kooperationen zwischen Kommunen und Landkreisen.</p>
<p>Folgende Angaben sind von jeder Kommune selbst zu beantworten, da individuell unterschiedlich:</p>	
<p>– noch in Verwendung stehen (§31 I Nr. 5 HVGG)</p>	
<p>– in elektronischer Form vorliegen (§31 I Nr. 2. HVGG) Dazu zählen alle Formate, die sich in einer PC lesbaren Datei speichern lassen z.B. Datenbanken, GIS-Formate, Shape, Excel, Word, PDF.</p>	
<p>– es sich dabei um einen originalen Datenbestand handelt (keine identische Kopien), (§45 I HVGG)</p>	

Identifizierung von kommunalen Geodaten, die durch INSPIRE betroffen sind

Version: 20.02.2015

Das Ergebnis, das keine Rechtsverbindlichkeit beansprucht, stellt die Lesart der GDI-Süd Hessen dar und soll als mögliche Interpretationshilfe für Landkreise dienen.

Thema	Grünordnungsplan
Geodaten sind durch die INSPIRE-Richtlinie betroffen wenn,	
<p>– sie sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen (§31 I Nr.1 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht des Kommunennetzwerkes GDI beziehen bzw. befinden sich Daten, die im Aufgabenbereich von hessischen Kommunalverwaltungen anfallen, immer auf das bzw. im Hoheitsgebiet des Landes Hessen.</p>
<p>– sie einem Themengebiet aus Anhang I – III zugeordnet werden können (§31 I Nr. 4 HVGG)</p>	<p>Bodennutzung (III, LU) Quelle: – Verordnung (EU) Nr. 1253/2013 der Kommission vom 21. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und –diensten, Nr. 4.7.1.2. – GDI-DE Wiki, betroffene Datensätze (LU), Stand 7.1.2015</p>
<p>– ein gesetzlicher Auftrag vorliegt (Geodaten der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur betroffen, wenn deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist (gilt nur für kommunale Verwaltungen) (§45 II HVGG)</p>	<p>Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBL. S.629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458) (HAGBNatSchG) § 11 BNatschG i.V.m., § 6 HAGBnatSchG Baugesetzbuch in der Fassung vom 07.11.2013 (StAnz. 2011, 1351) (BauGB) §§ 1, 2 BauGB für Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main in der</p>

	<p>Fassung vom 08.03.2011 (GVBL. I 2011, 153) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012(GVBl. S. 622) (MetropolG) § 8 MetropolG</p> <p>§6 HAGBNatSchG – Landschaftsplanung (2) Landschaftspläne nach § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes sind als Bestandteile der Flächennutzungspläne im Benehmen mit den unteren Naturschutzbehörden und, soweit Natura-2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete von mehr als 5 ha Fläche betroffen sein können, im Benehmen mit den oberen Naturschutzbehörden zu erstellen, Grünordnungspläne nach § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes als Bestandteile von Bebauungsplänen.</p> <p>§ 1 BauGB – Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung (2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan). ! Für Gemeinden in der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main gilt § 8 MetropolG.</p> <p>§ 2 BauGB – Aufstellung der Bauleitpläne (1) Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. [...] für Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main</p> <p>§ 8 MetropolG – Aufgaben des Regionalverbandes (1) Der Regionalverband hat die folgenden Aufgaben: 1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans für das Gebiet des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main mit der Maßgabe, [...]</p>
<p>– sie unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 HVGG fallen, (sie von der Behörde erhoben, geführt oder</p>	<p>Aus Sicht des Kommunennetzwerkes GDI trifft dies zu. Die genannten Geodaten werden im Rahmen einer öffentlichen Aufgabe der jeweiligen</p>

<p>bereitgestellt werden) (§31 I Nr. 3 HVGG)</p>	<p>Kommune erhoben. Bei Städten und Gemeinden handelt es sich um Stellen nach §32 I Nr. 2 HVGG (...Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbände..).</p>
<p>Hinweise auf Übertragung der Aufgaben</p>	<p>Es bestehen Kooperationen zwischen Kommunen und Landkreisen.</p>
<p>Folgende Angaben sind von jeder Kommune selbst zu beantworten, da individuell unterschiedlich:</p>	
<p>– noch in Verwendung stehen (§31 I Nr. 5 HVGG)</p>	
<p>– in elektronischer Form vorliegen (§31 I Nr. 2. HVGG) Dazu zählen alle Formate, die sich in einer PC lesbaren Datei speichern lassen z.B. Datenbanken, GIS-Formate, Shape, Excel, Word, PDF.</p>	
<p>– es sich dabei um einen originalen Datenbestand handelt (keine identische Kopien), (§45 I HVGG)</p>	

Identifizierung von kommunalen Geodaten, die durch INSPIRE betroffen sind

Version: 20.02.2015

Das Ergebnis, das keine Rechtsverbindlichkeit beansprucht, stellt die Lesart der GDI-Süd Hessen dar und soll als mögliche Interpretationshilfe für Landkreise dienen.

Thema	Innenbereichssatzung
Geodaten sind durch die INSPIRE-Richtlinie betroffen wenn,	
<p>– sie sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen (§31 I Nr.1 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht des Kommunennetzwerkes GDI beziehen bzw. befinden sich Daten, die im Aufgabenbereich von hessischen Kommunalverwaltungen anfallen, immer auf das bzw. im Hoheitsgebiet des Landes Hessen.</p>
<p>– sie einem Themengebiet aus Anhang I – III zugeordnet werden können (§31 I Nr. 4 HVGG)</p>	<p>Bodennutzung (III, LU) Quelle: –Richtlinie 2007/2/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft, Anhang III, Ziffer 6 INSPIRE-Relevanz noch in Prüfung</p>
<p>– ein gesetzlicher Auftrag vorliegt (Geodaten der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur betroffen, wenn deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist (gilt nur für kommunale Verwaltungen) (§45 II HVGG)</p>	<p>Baugesetzbuch in der Fassung vom 07.11.2013 (StAnz. 2011, 1351) (BauGB) §§ 2, 34 BauGB § 2 BauGB – Aufstellung der Bauleitpläne (1) Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. [...] § 34 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde</p>

	<p>Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann durch Satzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, 2. bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind, 3. einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.
<p>– sie unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 HVGG fallen, (sie von der Behörde erhoben, geführt oder bereitgestellt werden) (§31 I Nr. 3 HVGG)</p>	
<p>Hinweise auf Übertragung der Aufgaben</p>	<p>Es bestehen Kooperationen zwischen Kommunen und Landkreisen.</p>
<p>Folgende Angaben sind von jeder Kommune selbst zu beantworten, da individuell unterschiedlich:</p>	
<p>– noch in Verwendung stehen (§31 I Nr. 5 HVGG)</p>	
<p>– in elektronischer Form vorliegen (§31 I Nr. 2. HVGG) Dazu zählen alle Formate, die sich in einer PC lesbaren Datei speichern lassen z.B. Datenbanken, GIS-Formate, Shape, Excel, Word, PDF.</p>	
<p>– es sich dabei um einen originalen Datenbestand handelt (keine identische Kopien), (§45 I HVGG)</p>	

Identifizierung von kommunalen Geodaten, die durch INSPIRE betroffen sind

Version: 20.02.2015

Das Ergebnis, das keine Rechtsverbindlichkeit beansprucht, stellt die Lesart der GDI-Süd Hessen dar und soll als mögliche Interpretationshilfe für Landkreise dienen.

Thema	Landschaftsplan
Geodaten sind durch die INSPIRE-Richtlinie betroffen wenn,	
<p>– sie sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen (§31 I Nr.1 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht des Kommunennetzwerkes GDI beziehen bzw. befinden sich Daten, die im Aufgabenbereich von hessischen Kommunalverwaltungen anfallen, immer auf das bzw. im Hoheitsgebiet des Landes Hessen.</p>
<p>– sie einem Themengebiet aus Anhang I – III zugeordnet werden können (§31 I Nr. 4 HVGG)</p>	<p>Bodennutzung (III, LU) Quelle: – Verordnung (EU) Nr. 1253/2013 der Kommission vom 21. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und –diensten, Nr. 4.7.1.2. – GDI-DE Wiki, betroffene Datensätze (LU), Stand 7.1.2015</p>
<p>– ein gesetzlicher Auftrag vorliegt (Geodaten der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur betroffen, wenn deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist (gilt nur für kommunale Verwaltungen) (§45 II HVGG)</p>	<p>Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBL. S.629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458) (HAGBNatSchG) § 11 BNatSchG i.V.m., § 6 HAGBnatSchG Baugesetzbuch in der Fassung vom 07.11.2013 (StAnz. 2011, 1351) (BauGB) §§ 1, 2 BauGB für Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main in der</p>

	<p>Fassung vom 08.03.2011 (GVBL. I 2011, 153) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012(GVBl. S. 622) (MetropolG) § 8 MetropolG</p> <p>§6 HAGBNatSchG – Landschaftsplanung (2) Landschaftspläne nach § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes sind als Bestandteile der Flächennutzungspläne im Benehmen mit den unteren Naturschutzbehörden und, soweit Natura-2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete von mehr als 5 ha Fläche betroffen sein können, im Benehmen mit den oberen Naturschutzbehörden zu erstellen, Grünordnungspläne nach § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes als Bestandteile von Bebauungsplänen.</p> <p>§ 1 BauGB – Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung (2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan). ! Für Gemeinden in der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main gilt § 8 MetropolG.</p> <p>§ 2 BauGB – Aufstellung der Bauleitpläne (1) Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. [...] für Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main</p> <p>§ 8 MetropolG – Aufgaben des Regionalverbandes (1) Der Regionalverband hat die folgenden Aufgaben: 1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans für das Gebiet des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main mit der Maßgabe, [...]</p>
<p>– sie unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 HVGG fallen, (sie von der Behörde erhoben, geführt oder</p>	<p>Aus Sicht des Kommunennetzwerkes GDI trifft dies zu. Die genannten Geodaten werden im Rahmen einer öffentlichen Aufgabe der jeweiligen</p>

bereitgestellt werden) (§31 I Nr. 3 HVGG)	Kommune erhoben. Bei Städten und Gemeinden handelt es sich um Stellen nach §32 I Nr. 2 HVGG (...Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbände..).
Hinweise auf Übertragung der Aufgaben	Es bestehen Kooperationen zwischen Kommunen und Landkreisen.
Folgende Angaben sind von jeder Kommune selbst zu beantworten, da individuell unterschiedlich:	
– noch in Verwendung stehen (§31 I Nr. 5 HVGG)	
– in elektronischer Form vorliegen (§31 I Nr. 2. HVGG) Dazu zählen alle Formate, die sich in einer PC lesbaren Datei speichern lassen z.B. Datenbanken, GIS-Formate, Shape, Excel, Word, PDF.	
– es sich dabei um einen originalen Datenbestand handelt (keine identische Kopien), (§45 I HVGG)	

Identifizierung von kommunalen Geodaten, die durch INSPIRE betroffen sind

Version: 20.02.2015

Das Ergebnis, das keine Rechtsverbindlichkeit beansprucht, stellt die Lesart der GDI-Süd Hessen dar und soll als mögliche Interpretationshilfe für Landkreise dienen.

Thema	Sanierungssatzung
Geodaten sind durch die INSPIRE-Richtlinie betroffen wenn,	
<p>– sie sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen (§31 I Nr.1 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht des Kommunennetzwerkes GDI beziehen bzw. befinden sich Daten, die im Aufgabenbereich von hessischen Kommunalverwaltungen anfallen, immer auf das bzw. im Hoheitsgebiet des Landes Hessen.</p>
<p>– sie einem Themengebiet aus Anhang I – III zugeordnet werden können (§31 I Nr. 4 HVGG)</p>	<p>Bodennutzung (III, LU) Quelle: INSPIRE-Relevanz noch in Prüfung</p>
<p>– ein gesetzlicher Auftrag vorliegt (Geodaten der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur betroffen, wenn deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist (gilt nur für kommunale Verwaltungen) (§45 II HVGG)</p>	<p>Baugesetzbuch in der Fassung vom 07.11.2013 (StAnz. 2011, 1351) (BauGB) §§ 2, 142 BauGB § 2 BauGB – Aufstellung der Bauleitpläne (1) Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. [...] § 142 BauGB – Sanierungssatzung (1) Die Gemeinde kann ein Gebiet, in dem eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, durch Beschluss förmlich als Sanierungsgebiet festlegen (förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet). Das Sanierungsgebiet ist so zu begrenzen, dass sich die Sanierung zweckmäßig durchführen lässt. Einzelne Grundstücke, die von der Sanierung nicht betroffen werden, können aus dem Gebiet ganz oder teilweise ausgenommen werden. (3) Die Gemeinde beschließt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets als Satzung</p>

	(Sanierungssatzung). In der Sanierungssatzung ist das Sanierungsgebiet zu bezeichnen.[...]
<p>– sie unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 HVGG fallen, (sie von der Behörde erhoben, geführt oder bereitgestellt werden) (§31 I Nr. 3 HVGG)</p>	
<p>Hinweise auf Übertragung der Aufgaben</p>	Es bestehen Kooperationen zwischen Kommunen und Landkreisen.
<p>Folgende Angaben sind von jeder Kommune selbst zu beantworten, da individuell unterschiedlich:</p>	
<p>– noch in Verwendung stehen (§31 I Nr. 5 HVGG)</p>	
<p>– in elektronischer Form vorliegen (§31 I Nr. 2. HVGG) Dazu zählen alle Formate, die sich in einer PC lesbaren Datei speichern lassen z.B. Datenbanken, GIS-Formate, Shape, Excel, Word, PDF.</p>	
<p>– es sich dabei um einen originalen Datenbestand handelt (keine identische Kopien), (§45 I HVGG)</p>	

Identifizierung von kommunalen Geodaten, die durch INSPIRE betroffen sind

Version: 20.02.2015

Das Ergebnis, das keine Rechtsverbindlichkeit beansprucht, stellt die Lesart der GDI-Südhessen dar und soll als mögliche Interpretationshilfe für Landkreise dienen.

Thema	Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
Geodaten sind durch die INSPIRE-Richtlinie betroffen wenn,	
<p>– sie sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen (§31 I Nr.1 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht des Kommunennetzwerkes GDI beziehen bzw. befinden sich Daten, die im Aufgabenbereich von hessischen Kommunalverwaltungen anfallen, immer auf das bzw. im Hoheitsgebiet des Landes Hessen.</p>
<p>– sie einem Themengebiet aus Anhang I – III zugeordnet werden können (§31 I Nr. 4 HVGG)</p>	<p>Bodennutzung (III, LU) Quelle: – Richtlinie 2007/2/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft, Anhang III, Ziffer 4 – GDI-DE Wiki, betroffene Datensätze (LU), Stand 7.1.2015 Hinweise des Fachnetzwerkes "Land Use": Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen sind im Bauplanungsrecht (BauGB) geregelt. In § 166(1) BauGB heißt es: "Die Gemeinde hat für den städtebaulichen Entwicklungsbereich ohne Verzug Bebauungspläne aufzustellen. ..." Zudem ist der Entwicklungsbereich in einer Entwicklungssatzung konkret festzulegen. Konkrete planerische Vorgaben werden aber in erster Linie durch die aufzustellenden Bebauungspläne zu erwarten sein, welche an sich bereits LU-relevant sind (s.o.). Die Entwicklungssatzung an sich kann sicherlich ein indirekt georeferenzierter Datensatz sein, dürfte jedoch inhaltlich nicht stets LU-relevant sein.</p>

<p>– ein gesetzlicher Auftrag vorliegt (Geodaten der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur betroffen, wenn deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist (gilt nur für kommunale Verwaltungen) (§45 II HVGG)</p>	<p>Baugesetzbuch in der Fassung vom 07.11.2013 (StAnz. 2011, 1351) (BauGB) §§ 2, 165 BauGB</p> <p>§ 2 BauGB – Aufstellung der Bauleitpläne (1) Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. [...] § 165 BauGB – Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (3) Die Gemeinde kann einen Bereich, in dem eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme durchgeführt werden soll, durch Beschluss förmlich als städtebaulichen Entwicklungsbereich festlegen, wenn [...] (4) Die Gemeinde hat vor der förmlichen Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen über die Festlegungsvoraussetzungen nach Absatz 3 zu gewinnen. Die §§ 137 bis 141 sind entsprechend anzuwenden. (6) Die Gemeinde beschließt die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs als Satzung (Entwicklungssatzung). In der Entwicklungssatzung ist der städtebauliche Entwicklungsbereich zu bezeichnen.</p>
<p>– sie unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 HVGG fallen, (sie von der Behörde erhoben, geführt oder bereitgestellt werden) (§31 I Nr. 3 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht des Kommunennetzwerkes GDI trifft dies zu. Die genannten Geodaten werden im Rahmen einer öffentlichen Aufgabe der jeweiligen Kommune erhoben. Bei Städten und Gemeinden handelt es sich um Stellen nach §32 I Nr. 2 HVGG (...Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbände..).</p>
<p>Hinweise auf Übertragung der Aufgaben</p>	<p>Es bestehen Kooperationen zwischen Kommunen und Landkreisen.</p>

Folgende Angaben sind von jeder Kommune selbst zu beantworten, da individuell unterschiedlich:

– **noch in Verwendung stehen**
(§31 I Nr. 5 HVGG)

– **in elektronischer Form vorliegen**
(§31 I Nr. 2. HVGG)
Dazu zählen alle Formate, die sich in einer PC lesbaren Datei speichern lassen z.B. Datenbanken, GIS-Formate, Shape, Excel, Word, PDF.

– **es sich dabei um einen originalen Datenbestand handelt**
(keine identische Kopien), (§45 I HVGG)

Identifizierung von kommunalen Geodaten, die durch INSPIRE betroffen sind

Version: 20.02.2015

Das Ergebnis, das keine Rechtsverbindlichkeit beansprucht, stellt die Lesart der GDI-Süd Hessen dar und soll als mögliche Interpretationshilfe für Landkreise dienen.

Thema	Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
Geodaten sind durch die INSPIRE-Richtlinie betroffen wenn,	
<p>– sie sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen (§31 I Nr.1 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht des Kommunennetzwerkes GDI beziehen bzw. befinden sich Daten, die im Aufgabenbereich von hessischen Kommunalverwaltungen anfallen, immer auf das bzw. im Hoheitsgebiet des Landes Hessen.</p>
<p>– sie einem Themengebiet aus Anhang I – III zugeordnet werden können (§31 I Nr. 4 HVGG)</p>	<p>Bodennutzung (III, LU) Quelle: – Richtlinie 2007/2/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft, Anhang III, Ziffer 4 – GDI-DE Wiki, betroffene Datensätze (LU), Stand 7.1.2015 Hinweise des Fachnetzwerkes "Land Use": Die Gemeinde beschliesst lt. BauGB die förmliche Festsetzung eines Sanierungsgebiets als Sanierungssatzung. Der Sanierungsbereich ist konkret anzugeben (d.h. indirekte oder direkte Georeferenzierung, z.B. in Karte als Anlage). Gleichwohl sind wohl nur planerische Vorgaben LU-relevant (Datenmodell PLU).</p>
<p>– ein gesetzlicher Auftrag vorliegt (Geodaten der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur betroffen, wenn deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist (gilt nur für kommunale Verwaltungen) (§45 II HVGG)</p>	<p>Baugesetzbuch in der Fassung vom 07.11.2013 (StAnz. 2011, 1351) (BauGB) §§ 2, 142 BauGB § 2 BauGB – Aufstellung der Bauleitpläne (1) Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. [...]</p>

	<p>§ 142 BauGB – Sanierungssatzung (BauGB) (1) Die Gemeinde kann ein Gebiet, in dem eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, durch Beschluss förmlich als Sanierungsgebiet festlegen (förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet). Das Sanierungsgebiet ist so zu begrenzen, dass sich die Sanierung zweckmäßig durchführen lässt. Einzelne Grundstücke, die von der Sanierung nicht betroffen werden, können aus dem Gebiet ganz oder teilweise ausgenommen werden. (3) Die Gemeinde beschließt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets als Satzung (Sanierungssatzung). In der Sanierungssatzung ist das Sanierungsgebiet zu bezeichnen. [...]</p>
<p>– sie unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 HVGG fallen, (sie von der Behörde erhoben, geführt oder bereitgestellt werden) (§31 I Nr. 3 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht des Kommunennetzwerkes GDI trifft dies zu. Die genannten Geodaten werden im Rahmen einer öffentlichen Aufgabe der jeweiligen Kommune erhoben. Bei Städten und Gemeinden handelt es sich um Stellen nach §32 I Nr. 2 HVGG (...Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbände..).</p>
<p>Hinweise auf Übertragung der Aufgaben</p>	<p>Es bestehen Kooperationen zwischen Kommunen und Landkreisen.</p>
<p>Folgende Angaben sind von jeder Kommune selbst zu beantworten, da individuell unterschiedlich:</p>	
<p>– noch in Verwendung stehen (§31 I Nr. 5 HVGG)</p>	
<p>– in elektronischer Form vorliegen (§31 I Nr. 2. HVGG) Dazu zählen alle Formate, die sich in einer PC lesbaren Datei speichern lassen z.B. Datenbanken, GIS-Formate, Shape, Excel, Word, PDF.</p>	
<p>– es sich dabei um einen originalen Datenbestand handelt (keine identische Kopien), (§45 I HVGG)</p>	



Identifizierung von kommunalen Geodaten, die durch INSPIRE betroffen sind

Version: 20.02.2015

Das Ergebnis, das keine Rechtsverbindlichkeit beansprucht, stellt die Lesart der GDI-Süd Hessen dar und soll als mögliche Interpretationshilfe für Landkreise dienen.

Thema	Vorhaben- und Erschließungspläne
Geodaten sind durch die INSPIRE-Richtlinie betroffen wenn,	
<p>– sie sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen (§31 I Nr.1 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht des Kommunennetzwerkes GDI beziehen bzw. befinden sich Daten, die im Aufgabenbereich von hessischen Kommunalverwaltungen anfallen, immer auf das bzw. im Hoheitsgebiet des Landes Hessen.</p>
<p>– sie einem Themengebiet aus Anhang I – III zugeordnet werden können (§31 I Nr. 4 HVGG)</p>	<p>Bodennutzung (III, LU) Quelle: – GDI-DE Wiki, betroffene Datensätze (LU), Stand 7.1.2015</p>
<p>– ein gesetzlicher Auftrag vorliegt (Geodaten der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur betroffen, wenn deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist (gilt nur für kommunale Verwaltungen) (§45 II HVGG)</p>	<p>Baugesetzbuch in der Fassung vom 07.11.2013 (StAnz. 2011, 1351) (BauGB) §§ 2, 12 BauGB § 2 BauGB – Aufstellung der Bauleitpläne (1) Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. [...] § 12 BauGB – Vorhaben- und Erschließungsplan (1) Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit [...] (3) Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. [...]</p>
<p>– sie unter die öffentliche Aufgabe</p>	<p>Aus Sicht des Kommunennetzwerkes GDI trifft</p>

<p>einer Stelle nach § 32 HVGG fallen, (sie von der Behörde erhoben, geführt oder bereitgestellt werden) (§31 I Nr. 3 HVGG)</p>	<p>dies zu. Die genannten Geodaten werden im Rahmen einer öffentlichen Aufgabe der jeweiligen Kommune erhoben. Bei Städten und Gemeinden handelt es sich um Stellen nach §32 I Nr. 2 HVGG (...Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbände..).</p>
<p>Hinweise auf Übertragung der Aufgaben</p>	<p>Es bestehen Kooperationen zwischen Kommunen und Landkreisen.</p>
<p>Folgende Angaben sind von jeder Kommune selbst zu beantworten, da individuell unterschiedlich:</p>	
<p>– noch in Verwendung stehen (§31 I Nr. 5 HVGG)</p>	
<p>– in elektronischer Form vorliegen (§31 I Nr. 2. HVGG) Dazu zählen alle Formate, die sich in einer PC lesbaren Datei speichern lassen z.B. Datenbanken, GIS-Formate, Shape, Excel, Word, PDF.</p>	
<p>– es sich dabei um einen originalen Datenbestand handelt (keine identische Kopien), (§45 I HVGG)</p>	